IMT Nuremberg Archives

H – 5137

International Court of Justice

RF J3 (1905 PS) Reichsg. Blatt
file 3A p. 347 ~~[illegible]~~
Urde USA 208

14-5137

H5137-0002

H5137 - 0003

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20/8/48

I certify that Document Number ~~1~~ was introduced into evidence as Exhibit Number RF-13 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (10 2447)

H5137 - 0004

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. RF-13 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nbg. 20/8/48

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H5137 – 0005

[6. Kopie]

Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1942

Bücherei
des
Amtsgerichts Nürnberg
Inventar-Nr. 103
Katalog-Nr. I a 26
Zimmer-Nr. 494

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1942 * Reichsverlagsamt

Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 25. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben von den Ermächtigungen Gebrauch machen, die dem Reichsarbeitsminister auf Grund von Gesetzen und Verordnungen zustehen.

Berlin, den 25. Mai 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung. Vom 26. Mai 1942.

Auf Grund des § 31 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:

§ 1

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, einem durch eine ausländische Behörde oder Prüfungsstelle vorgeprüften Apothekeranwärter nach Anhörung der zuständigen Apothekerkammer eine befristete Erlaubnis zur Beschäftigung in einer Apotheke ihres Bereichs zu erteilen, wenn der Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes und politisch zuverlässig ist. Das gleiche gilt auch für Apothekeranwärter nicht deutscher Staatsangehörigkeit, wenn sie die pharmazeutische Vorprüfung im Deutschen Reich abgelegt haben. Von jeder Beschäftigungserlaubnis ist die zuständige Apothekerkammer in Kenntnis zu setzen.

(2) Die von der höheren Verwaltungsbehörde nach Abs. 1 erteilte Beschäftigungserlaubnis bewirkt keine Gleichstellung ihrer Inhaber mit den bestallten Apothekern im Sinne des § 3 Abs. 2 der Reichsapothekerordnung. Die in den Apotheken tätigen Inhaber dieser Erlaubnis unterstehen der Reichsapothekerkammer.

(3) Apothekeranwärter nicht deutscher Staatsangehörigkeit, die ihre pharmazeutische Ausbildung nach Maßgabe der deutschen Prüfungsordnung im Inland beendet haben, können gleich den im Ausland bestallten Apothekern vom Reichsminister des Innern eine widerrufliche Erlaubnis nach § 3 der Reichsapothekerordnung zur Ausübung des Apothekerberufs innerhalb des Deutschen Reichs erhalten.

(4) Die Inhaber der Beschäftigungserlaubnis nach Abs. 1 haben jeden Stellenwechsel im Wege der zuständigen Apothekerkammer der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 2

(1) Außer den bestallten und diesen gleichgestellten Apothekern (§§ 2 und 3 der Reichsapothekerordnung) sowie den in der Ausbildung befindlichen Apothekeranwärtern (Praktikanten oder im sozialen Berufsdienst eingesetzten Kandidaten der Pharmazie) dürfen in den Apotheken mit fachlichen Arbeiten beschäftigt werden:

a) Inhaber der Beschäftigungserlaubnis nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung;

b) vorgeprüfte Apothekeranwärter ohne Bestallung, denen im Sinne von Übergangsbestimmungen zur Prüfungsordnung für Apotheker oder auf Grund ähnlicher landesrechtlicher Vorschriften von der zuständigen Behörde die Beschäftigung in Apotheken unbefristet oder auf bestimmte Zeit gestattet wurde, auf die Dauer dieser Bewilligung*);

c) vorgeprüfte Apothekeranwärter, denen von der höheren Verwaltungsbehörde ein

*) Vgl. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1936 — IV B 10014/36 — 3619 II — (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 829).

H5137 – 0006

H5137 - 0007

1905-PS
RF-13